

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Herrn/Frau
Straße
Ort
(im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, einerseits)
und

Herrn/Frau
Straße
Ort
(im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt, andererseits)
wie folgt:

I. Leistungen

Dem Auftragnehmer wird mit Wirkung vomvom Auftraggeber ermöglicht, freiberuflich ärztliche Leistungen als Vertretungsarzt zu erbringen.

II. Selbständige Tätigkeit

1. Für alle steuerlichen Belange und erforderlichen Berechtigungen (inkl. Eintragung in die Ärzteliste/Meldung an die Ärztekammer, Abschluss einer Haftpflichtversicherung) ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.
2. Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren jeweils im Vorhinein die Zeiten der Vertretung, der Auftraggeber hat keine diesbezügliche Weisungsbefugnis.
3. Dem Auftragnehmer stehen für die Leistungen die Räumlichkeiten des Auftraggebers zur Verfügung.
4. Bei Durchführung der Tätigkeiten ist der Auftragnehmer berechtigt, sich ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten von dazu qualifizierten Kollegen vertreten zu lassen, oder auch Hilfskräfte hinzuzuziehen. Zwischen dem Auftraggeber und den Vertretungen entsteht kein Vertragsverhältnis. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet die Namen dieser Vertretungen dem Auftraggeber auf dessen Verlangen bekannt zu geben.
5. Die Art und Weise der Ordinationsführung für den Zeitraum der Vertretung obliegt alleine dem Auftragnehmer bzw. den von ihm zugezogenen Vertretern. Er verpflichtet sich jedoch, die medizinische Dokumentation sowie die gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen eines niedergelassenen Arztes zu beachten.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes, von einer Behandlung zurückzutreten bzw. eine Behandlung abzulehnen.
7. Arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Angestelltengesetz in der jeweils gültigen Fassung, sind nicht auf dieses Vertragsverhältnis anzuwenden. Es besteht z.B. kein Anspruch auf Urlaubs-/Weihnachtsgeld und Urlaubs- bzw. Krankentgelt.
8. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, auch für andere – sei es branchengleiche, sei es sonst wie tätige – Auftraggeber zu arbeiten.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Identität und den Status als Auftragnehmer/Vertreter gegenüber den Patientinnen und Patienten offenzulegen.

III. Entgelt

Var A:

1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen 60 % des während der Vertretungszeiten erzielten Umsatzes. Für die Nutzung der Infrastruktur des Auftraggebers (Räumlichkeiten, Geräte udgl.) wird eine Miete von EUR pro Vertretungstag vereinbart.
2. Das Honorar wird jeweils bis spätestens 15. des Folge-Kalendermonats nach der erfolgten Kassenabrechnung auf ein vom Auftragnehmer namhaft gemachtes Konto im Inland überwiesen.

Var B:

1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein pauschaliertes Honorar pro Stunde von (siehe Empfehlung der Ärztekammer für Wien). Bei der Höhe dieser Vergütung ist ebenso pauschaliert eine Miete für die Nutzung der Infrastruktur des Auftraggebers (Räumlichkeiten, Geräte udgl) bereits in Abzug gebracht.
2. Das Honorar wird jeweils bis spätestens 15. des Folge-Kalendermonats nach der erfolgten Leistung auf ein vom Auftragnehmer namhaft gemachtes Konto im Inland überwiesen.

Pkt 3 und 4 gelten für beide Varianten:

3. Wille des Auftraggebers und Auftragnehmers ist es, eine selbständige Tätigkeit zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat sich selbst um seine Sozialversicherung zu kümmern und diesbezügliche Beiträge selbst zu tragen.
4. Über Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber eine Bestätigung über die Tätigkeit des Auftragnehmers zu erstellen und diesem auszuhändigen.

IV. Beendigung des Vertrages

1. Der gegenständliche Vertrag wird für Monate/Wochen bzw. Tage abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einwöchigen Frist (ohne Kündigungstermin) gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vertragsteile, den gegenständlichen Vertrag aus wichtigem Grund, der eine weitere Fortführung unzumutbar erscheinen lässt, vorzeitig, das heißt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aufzulösen, bleibt davon unberührt.

V. Schlussbestimmung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretungstätigkeit entstanden sind und für die eine Versicherung des Praxisinhabers nicht eintritt, schad- und klaglos zu halten.
2. Der Auftragnehmer muss sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit beim Auftraggeber schriftlich geltend machen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt nicht die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen.

Ort, am

der Auftraggeber

der Auftragnehmer

.....

.....